

L-€go

*Länder Entgeltordnung*

**Worum  
es geht  
und  
was wir  
wollen.**

# besser. gleich.

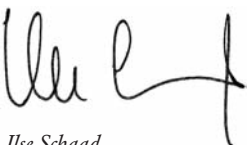
## Vorwort

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

im September 2009 haben die Verhandlungen der Gewerkschaften ver.di, GEW und dbb Tarifunion mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über eine „Entgeltordnung Länder“ begonnen. In dieser Broschüre wird erläutert, worum es dabei geht, was für die Lehrkräfte auf dem Spiel steht und was die GEW fordert. Wie weit diese Forderungen sich auch durchsetzen lassen, hängt davon ab, wie die Kolleginnen und Kollegen vor Ort sich für die Forderungen engagieren und bereit sind, für die Durchsetzung zu kämpfen. Durchsetzungskraft und Kampffähigkeit der Gewerkschaften hängen von der Mitgliederstärke ab.

**Deshalb: Jetzt Mitglied werden! Einen Aufnahmeantrag finden Sie auf der letzten Seite.**

Mit kollegialen Grüßen



*Ilse Schaad*

Verhandlungsführerin der GEW

## **Bezahlung der angestellten Lehrkräfte und Lehrenden an Hochschulen**

In Deutschland wird mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „nach Tarif“ bezahlt. Die Kernelemente eines Tarifvertrages sind – neben den Arbeitszeitregelungen – die Lohn-/ Gehaltstabelle und die Eingruppierungsregelungen.

Diese regeln, wer welcher Entgeltgruppe zugeordnet wird und welchen Geldwert jede Gruppe hat. In Tarifverträgen können Gerechtigkeitsaspekte berücksichtigt werden. Das wäre nicht möglich, wenn jeder individuell sein Gehalt aushandeln müsste.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Tarifautonomie in Westdeutschland durch das Grundgesetz unter einen besonderen Schutz gestellt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen frei verhandeln und die Arbeitsbedingungen ohne staatliche Einmischung regeln. Diese Grundsatzentscheidung, die vor dem Hintergrund der bitteren Erfahrungen der Nazizeit getroffen wurde, war sowohl politisch als auch ökonomisch motiviert.

Der Tarifvertrag mit der größten Reichweite in der Geschichte der Bundesrepublik war der BAT, der Bundesangestellten-Tarifvertrag. Er galt für alle Angestellten im öffentlichen Dienst. Grundsätzlich galt er auch für Lehrkräfte – allerdings ohne die Eingruppierungsregelungen. Im Hochschulbereich waren ausgerechnet viele Lehrende (z. B. Lektorinnen, Lehrbeauftragte und künstlerische Lehrkräfte) vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen.

Die Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte wird bisher von den Arbeitgebern einseitig festgelegt. Orientierung geben die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), die sich an der Beamtensbesoldung orientieren. Anfangs war dies zumindest finanziell kein Nachteil. Im BAT, der 1961 in Kraft trat, lag das Bruttogehalt einer angestellten Lehrkraft um ca. sieben Prozent über dem Bruttovergleichbarer Beamter – damals der Arbeitnehmeranteil an der Rentenversicherung.



Die Belastung der Angestellten mit Sozialabgaben ist seit den 70er Jahren kontinuierlich gestiegen. Verschärfend wirkt das Steuerrecht, welches diese Belastung nicht ausreichend berücksichtigt. Das sorgt zunehmend für Unmut bei den inzwischen mehr als 200.000 angestellten Lehrkräfte in den Schulen und ca. 120.000 hauptberuflich Angestellten mit Lehraufgaben an den Hochschulen. Auch sonst orientiert sich die Vergütung angestellter Lehrkräfte am Beamtenrecht. Nicht die Tätigkeit ist entscheidend für die Eingruppierung, sondern die „laufbahnrechtlichen Voraussetzungen“. Tausende Lehrerinnen und Lehrer werden heute während ihres gesamten Arbeitslebens schlechter bezahlt, weil sie nicht die geforderte Ausbildung für die Schulform haben, an der sie lehren – obwohl Schulleitung, Schülerinnen und Schüler und Eltern ihnen gute Arbeit attestieren. Besonders häufig sind hiervon Kolleginnen und Kollegen betroffen, die ihre Ausbildung nach DDR-Recht oder in der Wendezeit absolviert haben. In Zeiten zunehmenden Lehrermangels werden nicht nur mehr Quereinsteiger rekrutiert. Es nehmen auch die Fälle zu, in denen z. B. Grundschullehrkräfte

in der Mittelstufe unterrichten oder Hauptschullehrkräfte an beruflichen Schulen. Schon jetzt lehren an Gymnasien etwa zehn Prozent Kolleginnen und Kollegen, ohne über das geforderte Lehramt zu verfügen. Bei den Finanzministern sind sie gern gesehen, weil sie „billiger“ sind.

## Tarifreform im öffentlichen Dienst

2005/2006 wurde der BAT durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst TVöD (für Bund und Kommunen) sowie den Tarifvertrag der Länder TV-L (ohne Berlin und Hessen) abgelöst. Damit wurde auch eine neue Tabellenstruktur eingeführt. In den Entgeltgruppen 11 (u. a. Grund- und Hauptschullehrkräfte) und 13 (u. a. Studienräte, Wissenschaftliche Mitarbeiter) sind die Tabellenwerte gegenüber den früheren BAT-Vergütungen deutlich gesunken und liegen nun unter dem Brutto vergleichbarer Beamter. Das verstößt nach Auffassung der GEW gegen den Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht dies am Beispiel zweier Lehrkräfte.

## Einkommensverluste durch BAT-Reform

Monatsbrutto 2009*	Beispiele	Berufsanfang **	nach 5 Jahren	Ende
<b>BAT IIa *</b>	<b>Studienrat/-rätin, Wissenschaftliche Mitarbeiter</b>	<b>3.677 €</b>	<b>3.914 €</b>	<b>4.387 €</b>
<b>EG 13 TVL</b>		<b>3.028 €</b>	<b>3.543 €</b>	<b>4.377 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>649 €</b>	<b>371 €</b>	<b>10 €</b>
<b>BAT III *</b>	<b>Lehrkräfte Grund- und Hauptschulen</b>	<b>3.187 €</b>	<b>3.388 €</b>	<b>3.893 €</b>
<b>EG 11 TVL</b>		<b>2.563 €</b>	<b>3.058 €</b>	<b>3.840 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>624 €</b>	<b>330 €</b>	<b>52 €</b>

\* der besseren Vergleichbarkeit wegen wurden die BAT-Werte mit den seit November 2006 erfolgten allgemeinen Entgelterhöhungen auf das Jahr 2009 hochgerechnet

\*\* BAT-Werte hier am Beispiel eines ledigen Berufsanfängers mit 31 Jahren (Durchschnittsalter Lehrkräfte bei Ersteinstellung). Da der BAT ein System der Vergütung nach Lebensalter und Familienstand hatte, ergeben sich für andere Konstellationen andere Werte

Über das Steuer- und das Sozialversicherungsrecht wird auf politischer Ebene entschieden, das können die Tarifvertragsparteien nicht beeinflussen. Anders die Bruttogehälter – diese sind das Ergebnis von Tarifverhandlungen. Wer die Einkommenssituation der Angestellten verbessern will, muss bei der Eingruppierung ansetzen. Deshalb soll die Regeleingruppierung aller akademisch qualifizierten Lehrkräfte in die **Entgeltgruppe 14** erfolgen.

In den Tarifverhandlungen 2006 hatte die GEW für die Länder durchgesetzt, dass mit dem neuen Tarifrecht erstmals auch für angestellte Lehrkräfte ein Eingruppierungstarifvertrag abgeschlossen wird. Die Federführung für diesen Teil der Verhandlungen liegt bei der GEW, mit am Tisch sitzen ver.di sowie die dbb Tarifunion. Seit 2006 haben die Arbeitgeber die Verhandlungen zur Entgeltordnung hinausgezögert, so dass in der Tarifrunde 2009 ein konkreter Verhandlungsbeginn durchgesetzt werden musste. In diesen Verhandlungen haben die Arbeitgeber bis zur letzten Minute alles unternommen, die Lehrkräfte heraus zu halten. Durch die massiven Streiks der angestellten Lehrkräfte ist ihnen das aber nicht gelungen.

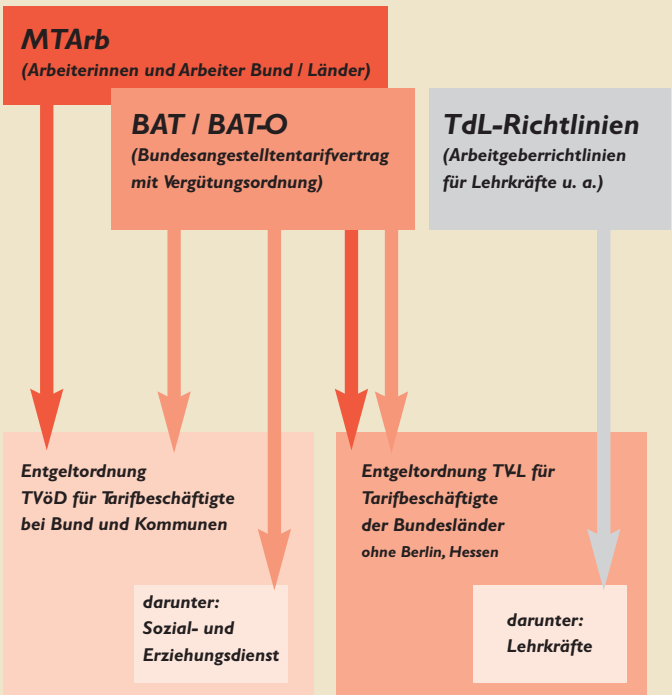
## **Verhandlungen haben begonnen**

Am 15. und 16. September 2009 haben nunmehr die Verhandlungen zur Länder-Entgeltordnung begonnen. Für die Beschäftigten in Schule und Hochschule, die zusammen die größte Gruppe unter den Angestellten der Länder bilden, muss gemeinsam mit allen anderen Beschäftigten verhandelt werden, darüber sind die Gewerkschaften sich einig.

Auch die Länder Hessen und Berlin werden, obwohl sie sich von einem einheitlichen Tarifvertrag für alle Länder verabschiedet haben, Eingruppierungsverhandlungen führen. 2008 und 2009 haben die beiden Länder sich in entsprechenden eigenen Tarifverträgen dazu verpflichtet. Die Ergebnisse, die die Gewerkschaften mit der TdL erreichen, bilden dabei den Orientierungsrahmen.

Mit der Tarifreform im öffentlichen Dienst 2005/2006 wurde das Nebeneinander verschiedener Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte beendet. Dafür haben die Gewerkschaften es jetzt mit parallel laufenden Verhandlungen zur Entgeltordnung mit verschiedenen Arbeitgebergruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten über im Wesentlichen gleiche Regelungsgegenstände zu tun. Noch komplizierter wird die Situation dadurch, dass die Verhandlungen mit den kommunalen Arbeitgebern über den Sozial- und Erziehungsdienst, die zum TVöD gehören, zeitlich vorgezogen und im August 2009 abgeschlossen wurden. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Beziehungen der unterschiedlichen tariflichen Eingruppierungsregeln.

## Eingruppierungsregelungen im öffentlichen Dienst



## **Was ist pädagogische Arbeit wert?**

Die GEW hat sich in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder intensiv mit der Struktur der Bezahlung beschäftigt. Die GEW hat diese Frage nie isoliert von den bildungspolitischen Fragen, etwa der Lehrerausbildung oder der Schulstruktur diskutiert. Zentrale Forderung der GEW war über viele Jahre eine gleichwertige Ausbildung auf Universitätsniveau für alle Lehrämter und eine entsprechende Bezahlung.

Das alte Prinzip „Kleine Kinder – kleines Gehalt – größere Kinder – größeres Gehalt“ ist nicht zukunftstauglich. Alle Kinder haben einen Anspruch darauf, von gleichwertig und auf hohem akademischen Niveau ausgebildeten Lehrkräften unterrichtet zu werden. Die Inhalte können sich unterscheiden – nicht aber Qualität und Niveau. Dem tragen inzwischen auch fast alle Länder durch die Änderung der Lehrerausbildung Rechnung: Sie verlangen vor dem Referendariat einen Masterabschluss.

Entscheidend für die Eingruppierung muss nach Auffassung der GEW eine Kombination aus Funktion und der für diese Funktion geforderten Ausbildung sein. Bei fehlender Qualifikation sollen die Beschäftigten zunächst eine Entgeltgruppe niedriger eingestellt werden. Sie erhalten zugleich einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung durch den Arbeitgeber – andernfalls steigen sie nach einer Zeitdauer, die der doppelten Dauer des fehlenden Ausbildungsteils entspricht, in die höhere Entgeltgruppe auf. Diese Regelung ist im europäischen Recht längst verankert.

## Nicht-akademische Lehrkräfte

An Schulen unterrichten neben akademisch ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern weitere pädagogische Professionen (Fachlehrer/in, Werkstattelehrer/in, Vorklassenleiter/in, heilpädagogische Fachkräfte und viele andere). Diese sind keine minder qualifizierten Lehrkräfte, sondern üben eigenständige Tätigkeiten mit eigenständigem Tätigkeitsprofil und entsprechend eigenständiger geforderter Qualifikation aus.

In diesem Bereich gibt es zwischen Schulformen, aber auch zwischen Bundesländern sehr große Unterschiede. Bezeichnungen, Anforderungen, Tätigkeiten und nicht zuletzt die aktuelle Bezahlung unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Bundeseinheitliche Rahmenregelungen sind deshalb besonders wichtig. Diese sollen auch dann gelten, wenn die Tätigkeiten nach dem Schulrecht des jeweiligen Landes anders bezeichnet sind. Landesspezifische Ergänzungen nach oben sind unter Umständen nötig und auch machbar.



# Forderungen der GEW für den Bildungsbereich

Weitere Informationen  
zu den Forderungen unter  
[www.gew-tarifrunde.de](http://www.gew-tarifrunde.de)

## ► EG 14 für alle Lehrerinnen und Lehrer

Die GEW fordert als Regeleingruppierung für alle nach dem jeweils geltenden Landesrecht qualifizierten Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen und -stufen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen die **Entgeltgruppe 14**. Das gilt auch Lehrkräfte mit vollwertigen ausländischen Lehrerabschlüssen sowie für die Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Recht der DDR ausgebildet wurden. Eingruppierungsunterschiede müssen hier endgültig beseitigt werden. Gleiches muss selbstverständlich für Lehrkräfte mit einem Lehramtsabschluss eines anderen Bundeslandes gelten.

Die Forderung nach Entgeltgruppe 14 ergibt sich aus der für die Tätigkeit als Lehrerin/Lehrer geforderten Ausbildung: An das Hochschulstudium schließt sich ein anderthalb- bis zweijähriges Referendariat mit abschließender Staatsprüfung an. Das hebt den Lehrerberuf von der Entgeltgruppe 13 ab, in die Beschäftigte mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Uni-Diplom, akkreditierter Master) eingruppiert werden.

Lehrkräfte, die herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, z. B. als Fachleiter oder für Schulentwicklungsaufgaben, werden der **Entgeltgruppe 15** zugeordnet.

## ► **Sonstige Lehrkräfte in EG II**

Die Regeleingruppierung für nicht-akademische Lehrkräfte soll die **Entgeltgruppe 11** sein. Dies korrespondiert mit den Eingruppierungen etwa im Sozial- und Erziehungsdienst. Dort, wo besondere nicht-akademische Lehrämter mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst bzw. länderspezifisch geregelter pädagogischer Einführungsphase existieren, sind diese obiger Logik folgend der **Entgeltgruppe 12** zuzuordnen.

## ► **Recht auf Qualifizierung**

Beschäftigte, die nicht über eine (vollständige) für die jeweilige Tätigkeit geforderte Ausbildung verfügen, werden zunächst eine Entgeltgruppe niedriger eingestellt. Sie sollen aber einen Rechtsanspruch erhalten, entweder vom Arbeitgeber nachqualifiziert zu werden oder aber nach einer Bewährungszeit, die der doppelten Dauer der fehlenden Ausbildungsschritte entspricht, in die höhere Entgeltgruppe aufrücken.



## ► **Lehrende an Hochschulen**

Hier geht es nicht nur um die Tarifierung der bislang nach Richtlinien bezahlten Tätigkeit von „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ an Hochschulen. Die GEW fordert eine angemessene Bezahlung für alle Hochschulbeschäftigten mit Lehraufgaben; das sind auch wissenschaftliche Mitarbeiter, Lektoren, Tutoren u.v.m.

Die Forderungen für den Hochschulbereich korrespondieren mit den Forderungen für den Lehrerbereich: **Entgeltgruppe 13** für Hochschulabsolventen mit einem Abschluss, der die Zulassung zur Promotion eröffnet. Promotion oder mindestens vierjährige Berufserfahrung in Forschung und Lehre führen in **Entgeltgruppe 14**. Diese Abgrenzung entspricht der internationalen Definition „erfahrener“ Wissenschaftler. Bei weiterer Qualifikation (z. B. Habilitation, Juniorprofessur) und/oder besonderer Personal-, Finanz- oder Projektverantwortung, etwa als Nachwuchsgruppenleiterin, wird nach **Entgeltgruppe 15** bezahlt.

Lehrende sowie Beschäftigte in Forschung und Wissenschaftsmanagement ohne einen Abschluss, der zur Promotion berechtigt, werden **Entgeltgruppe 12** zugeordnet. Sie erhalten einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung.

## ► **Schulsozialarbeit**

Hier gilt es, die im Tarifabschluss mit den Kommunen erzielten Verbesserungen ohne Einschränkung auch auf die Beschäftigten im Landesdienst zu übertragen. Eine eigene Tabelle, wie es der kommunale Abschluss vorsieht, ist nicht das Ziel. Vielmehr sollen die materiellen Verbesserungen innerhalb der Eingruppierungssystematik vollzogen werden, die auch sonst im Landesdienst verwendet wird.

## Unsere Adressen

### **GEW Baden-Württemberg**

Silcherstraße 7  
70176 Stuttgart  
Telefon: 0711/21030-0  
Telefax: 0711/2103045  
E-Mail: [info@gew-bw.de](mailto:info@gew-bw.de)  
[www.gew-bw.de](http://www.gew-bw.de)

### **GEW Bayern**

Schwanthalerstraße 64  
80336 München  
Telefon: 089/544081-0  
Telefax: 089/5389487  
E-Mail: [info@bayern.gew.de](mailto:info@bayern.gew.de)  
[www.gew-bayern.de](http://www.gew-bayern.de)

### **GEW Berlin**

Ahornstraße 5  
10787 Berlin  
Telefon: 030/219993-0  
Telefax: 030/219993-50  
E-Mail: [info@gew-berlin.de](mailto:info@gew-berlin.de)  
[www.gew-berlin.de](http://www.gew-berlin.de)

### **GEW Brandenburg**

Alleestraße 6a  
14469 Potsdam  
Telefon: 0331/27184-0  
Telefax: 0331/27184-30  
E-Mail: [info@gew-brandenburg.de](mailto:info@gew-brandenburg.de)  
[www.gew-brandenburg.de](http://www.gew-brandenburg.de)

### **GEW Bremen**

Löningstraße 35  
28195 Bremen  
Telefon: 0421/33764-0  
Telefax: 0421/33764-30  
E-Mail: [info@gew-hb.de](mailto:info@gew-hb.de)  
[www.gew-bremen.de](http://www.gew-bremen.de)

### **GEW Hamburg**

Rothenbaumchaussee 15  
20148 Hamburg  
Telefon: 040/414633-0  
Telefax: 040/440877  
E-Mail: [info@gew-hamburg.de](mailto:info@gew-hamburg.de)  
[www.gew-hamburg.de](http://www.gew-hamburg.de)

### **GEW Hessen**

Zimmerweg 12  
60325 Frankfurt  
Telefon: 069/971293-0  
Telefax: 069/971293-93  
E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)  
[www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

### **GEW**

#### **Mecklenburg-Vorpommern**

Lübecker Straße 265a  
19059 Schwerin  
Telefon: 0385/4852711  
Telefax: 0385/4852724  
E-Mail: [landesverband@mvp.gew.de](mailto:landesverband@mvp.gew.de)  
[www.gew-mv.de](http://www.gew-mv.de)

#### **GEW Niedersachsen**

Berliner Allee 16  
30175 Hannover  
Telefon: 0511/33804-0  
Telefax: 0511/33804-46  
E-Mail: [EMail@gew-nds.de](mailto:EMail@gew-nds.de)  
[www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)

#### **GEW Nordrhein-Westfalen**

Nünningstraße 11  
45141 Essen  
Telefon: 0201/294030-1  
Telefax: 0201/29403-51  
E-Mail: [info@gew-nrw.de](mailto:info@gew-nrw.de)  
[www.gew-nrw.de](http://www.gew-nrw.de)





### **GEW Rheinland-Pfalz**

Neubrunnenstraße 8  
55116 Mainz  
Telefon: 06131/28988-0  
Telefax: 06131/28988-80  
E-Mail: [gew@gew-rlp.de](mailto:gew@gew-rlp.de)  
[www.gew-rlp.de](http://www.gew-rlp.de)

### **GEW Saarland**

Mainzer Straße 84  
66121 Saarbrücken  
Telefon: 0681/66830-0  
Telefax: 0681/66830-17  
E-Mail: [info@gew-saarland.de](mailto:info@gew-saarland.de)  
[www.gew-saarland.de](http://www.gew-saarland.de)

### **GEW Sachsen**

Nonnenstraße 58  
04229 Leipzig  
Telefon: 0341/4947404  
Telefax: 0341/4947406  
E-Mail: [gew-sachsen@t-online.de](mailto:gew-sachsen@t-online.de)  
[www.gew-sachsen.de](http://www.gew-sachsen.de)

### **GEW Sachsen-Anhalt**

Markgrafenstraße 6  
39114 Magdeburg  
Telefon: 0391/7355430  
Telefax: 0391/7313405  
E-Mail: [info@gew-lsa.de](mailto:info@gew-lsa.de)  
[www.gew-lsa.de](http://www.gew-lsa.de)

### **GEW Schleswig-Holstein**

Legienstraße 22-24  
24103 Kiel  
Telefon: 0431/5195-1550  
Telefax: 0431/5195-1555  
E-Mail: [info@gew-sh.de](mailto:info@gew-sh.de)  
[www.gew-sh.de](http://www.gew-sh.de)

### **GEW Thüringen**

Heinrich-Mann-Straße 22  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361/59095-0  
Telefax: 0361/59095-60  
E-Mail: [info@gew-thueringen.de](mailto:info@gew-thueringen.de)  
[www.gew-thueringen.de](http://www.gew-thueringen.de)

### **Gewerkschaft**

#### **Erziehung und Wissenschaft**

Hauptvorstand  
Reifenberger Straße 21  
60489 Frankfurt  
Telefon: 069/78973-0  
Telefax: 069/78973-201  
E-Mail: [info@gew.de](mailto:info@gew.de)  
[www.gew.de](http://www.gew.de)

### **GEW-Hauptvorstand**

#### **Parlamentarisches**

#### **Verbindungsbüro Berlin**

Wallstraße 65  
10179 Berlin  
Telefon: 030/235014-0  
Telefax: 030/235014-10  
E-Mail: [parlamentsbuero@gew.de](mailto:parlamentsbuero@gew.de)

# GEW stärken – ich bin dabei

## Antrag auf Mitgliedschaft (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum

Nationalität

Telefon

E-Mail

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei

von

bis (Monat/Jahr)

Berufsbezeichnung/-ziel

beschäftigt seit

Fachgruppe

Name/Ort der Bank

Kontonummer

BLZ

Tarif-/Besoldungsgebiet

Tarif-/Besoldungsgruppe

Stufe

seit

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb/Dienststelle

Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle

PLZ/Ort

### Beschäftigungsverhältnis

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> angestellt                            | <input type="checkbox"/> Honorarkraft                             |
| <input type="checkbox"/> beamtet                               | <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche |
| <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert                  | <input type="checkbox"/> im Studium                               |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent | <input type="checkbox"/> in Elternzeit                            |
| <input type="checkbox"/> Altersteilzeit                        | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum            |
| <input type="checkbox"/> arbeitslos                            | <input type="checkbox"/> befristet bis _____                      |
| <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge                 | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____                          |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband oder an den:

**GEW-Hauptvorstand**  
Postfach 90 04 09  
60444 Frankfurt am Main

**Vielen Dank!**  
Ihre GEW

Ihr Mitgliedsbeitrag: Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe • Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird • Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD • Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages • Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 € • Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 € • Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge • Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.



*L-€go*  
Länder Entgeltordnung

[www.gew-tarifrunde.de](http://www.gew-tarifrunde.de)